

# Verbraucherschutz

## Lebensmittelüberwachung 2018

Der Fachdienst Verbraucherschutz des Landratsamts war im Jahr 2018 für die Überwachung von insgesamt 7.680 Betrieben zuständig. Kontrolliert werden Hersteller und Erzeuger von Lebensmitteln, Direktvermarkter, Caterer, Großküchen, Kantinen, Gaststätten, Marktstände, Imbisse, Metzgereien, Bäckereien und der Lebensmittelgroß- und Einzelhandel – mit Blick auf die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen.

Zwei Lebensmittelkontrolleurinnen und acht Lebensmittelkontrolleure waren im Jahr 2018 in der Lebensmittelüberwachung tätig. Ein Auszubildender hat zum Jahresende seine Ausbildung abgeschlossen.

In 2018 wurden insgesamt etwa 2.800 Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung durchgeführt. Teilwei-

Schimmelbefall an der Decke.



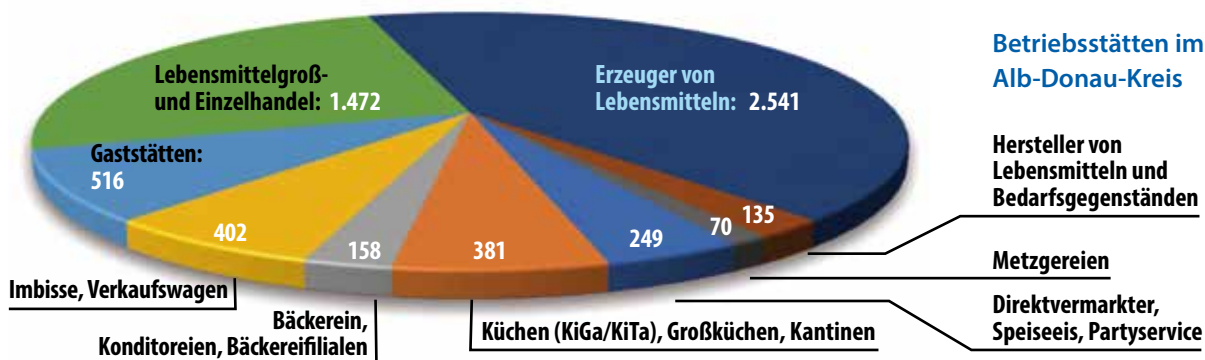
Verschimmeltes Kasseler Ripple.



Verschimmelte Schwarzwurst.

se wurden bei diesen Kontrollen auch erhebliche Hygienemängel festgestellt, die verwaltungsrechtliche Maßnahmen oder Bußgelder nach sich zogen. In einem Fall war ein Betrieb mit

Schädlingen und massiv mit Schimmel befallen. Hier musste eine vorübergehende Betriebsschließung und die Entsorgung von Lebensmitteln angeordnet werden.



## EU-weites Verbraucherschutz-Schnellwarnmeldesystem

Im Jahr 2018 gingen wiederum zahlreiche Meldungen im Rahmen des RASFF- bzw. RAPEX-Schnellwarnsystems beim Fachdienst Verbraucherschutz zur Bearbeitung ein. Diese elektronischen Kontrollsysteme gewährleisten den schnellstmöglichen

Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und ermöglichen rechtzeitiges Handeln zum Schutz der Verbraucher.

Über das RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) werden

Meldungen der Behörden über Lebensmittel, Futtermittel und Bedarfsgegenstände ausgetauscht, von denen ein Gesundheitsrisiko ausgeht. So musste vom Fachdienst Verbraucherschutz der Rückruf von Bechern für Kinder überwacht werden, bei

denen gesundheitsschädliche Stoffe wie Formaldehyd und Melamin festgestellt worden waren.

RAPEX (Rapid Exchange of Information System) ist ein europäisches Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte. In die Zuständigkeit des Fachdienstes Verbraucherschutz fallen hierbei zum Beispiel Kosmetika sowie Textilien, Haarbürsten und Kinderspielzeug. Beispielhaft musste der Rückruf einer Augencreme aus Filialen einer Drogeriemarkette überwacht werden. Es bestand der Verdacht auf eine mikrobiologische Belastung mit dem Stäbchenbakterium *Pseudomonas aeruginosa*.



## Tierschutz

### Strenge Beschränkungen bei der Schlachtung trächtiger Tiere

„Die Schlachtung trächtiger Tiere widerspricht unseren ethischen Überzeugungen und ist aus Sicht des Tierschutzes hochproblematisch. Mit dem Abgabeverbot von hochträchtigen Tieren zur Schlachtung haben wir ein deutliches Signal für mehr Tierschutz gesetzt.“ So äußerte sich der damalige Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt auf der Homepage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Seit dem 1. September 2017 ist die Abgabe trächtiger Tiere im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zweck der Schlachtung verboten. Der Tierhalter muss sicherstellen, dass keine

Tiere zur Schlachtung gelangen, die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden.

Bei der Schlachtung trächtiger Tiere ist derzeit keine Betäubung und anschließende tierschutzgerechte Tötung der Föten möglich. Daher ersticken die Föten langsam bei der Schlachtung des Muttertieres an Sauerstoffmangel. Zumindest im letzten Drittel der Trächtigkeit wird davon ausgegangen, dass die Föten schmerzempfindlich sind und daher leiden. Nur bei einer Euthanasie (Einschlüpfung) des trächtigen Tieres würde das Schmerzmittel über den Blutkreislauf auch den Fötus erreichen. Hier-

**INFO**

**Stichwort Tiertransporte:**

Trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 Prozent oder mehr) sind nach der Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport nicht transportfähig.

bei darf allerdings das Fleisch des euthanasierten Tieres nicht verwertet werden.

Das Gesetz sieht allerdings auch Ausnahmen bei der Schlachtung hochträchtiger Tiere vor; so zum Beispiel bei einer tierärztlichen Indikation. Der Tierarzt muss in solchem Falle eine entsprechende Beschei-

nigung ausstellen. Ausgenommen vom Verbot sind derzeit Schafe und Ziegen aufgrund der Besamungsverfahren. Werden Rinder und Schweine überwiegend künstlich besamt, so dass bekannt ist, ob die Tiere trächtig sind, kann bei Schafen und Ziegen der Zeitpunkt der Besamung hingegen oft nicht genau bestimmt werden, weil die weiblichen Tiere zusammen mit den Böcken in der Herde gehalten werden.

Derzeit läuft eine Studie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, wie sich auch das Schlachten von hochträchtigen Schafen und Ziegen vermeiden lässt. Auf dieser Basis wird dann entschieden werden, ob Schafe und Ziegen ebenfalls von der Verbotsregelung erfasst werden sollten.

Seit Inkrafttreten des Verbots erhält der Fachdienst Veterinärangelegenheiten Mitteilungen von Schlachtbetrieben, sofern dort Tiere im letzten Drittel der Trächtigkeit zur Schlachtung angeliefert wurden. Da-



*Hoch trächtige Tiere dürfen nicht in die Schlachtung.*

raufhin wird zunächst der Tierhalter aufgefordert, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass zukünftig keine hochträchtigen Tiere mehr zur Schlachtung abgegeben werden. Weil eine Abgabe hochträchtiger Tiere zur Schlachtung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, wird zusätzlich ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Bundesweite Untersuchungen zeigen, dass die Schlachtung tragender Nutztiere keine Einzelfälle darstellen. Der Anteil der trächtigen Tiere an der Gesamtzahl der erhobenen Schlachtungen in Deutschland beträgt bei Rindern 1,2 Prozent (bezogen auf alle Rinder) und 2,2 Prozent (bezogen auf alle weiblichen Rinder).

Bei Schafen lag der Anteil bei 0,8 Prozent (alle Schafe) und 4,1 Prozent (weibliche Schafe), bei Ziegen bei 0,7 Prozent (alle Ziegen) und 9,5 Prozent (weibliche Ziegen).

Aus den Studien haben sich auch Erkenntnisse ergeben, warum hochträchtige Tiere zur Schlachtung abgegeben werden. Denn Tierhaltern ist es mitunter gar nicht bewusst, dass das zur Schlachtung bestimmte Tier trächtig ist. Mögliche Gründe hierfür sind eine mangelnde Kontrolle der Fortpflanzung (vor allem bei Freilandhaltung), fehlende oder fehlerhafte Überprüfung der Trächtigkeit oder unzureichende Informationen beim Weiterverkauf.

## Tierseuchen

### Afrikanische Schweinepest – Verwahrstellen werden vorbereitet

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) breitet sich in Europa immer weiter aus. Neben den Endemiegebieten in Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien und der Ukraine ist nun auch Rumänien stark von der Seuche betroffen. Weiterhin

wurden 2018 erste Fälle aus Ungarn und Bulgarien gemeldet. Damit steigt die Gefahr einer Einschleppung in bisher nicht betroffene Länder weiter an. Experten gehen davon aus, dass es nur eine Frage der Zeit ist bis das Virus auch Deutsch-

land erreichen wird. Dies ist umso mehr zu befürchten, als nunmehr die ASP in Westeuropa, genauer gesagt in Belgien, 60 Kilometer von der deutsche Grenze entfernt, bei mehreren Wildschweinen gefunden wurde.

Generell ist das Virus ausschließlich für Schweine gefährlich und führt sowohl bei Haus- als auch bei Wildschweinen fast immer zu einer tödlich verlaufenden Erkrankung. Die wahrscheinlichste Art der Verbreitung des Virus ist dabei nicht eine direkte Ansteckung von Tier zu Tier, sondern eine Übertragung über kontaminierte Lebensmittel und Speiseabfälle.

#### ■ **Fachdienst Veterinärangelegenheiten ist präventiv tätig**

Ein Ausbruch der ASP in Deutschland würde vielen Haus- und Wildschweinen das Leben kosten und hätte enorme wirtschaftliche Konsequenzen für die Schweinehalter selbst und alle nachgeschalteten wirtschaftlichen Bereiche zur Folge. Der Fachdienst Veterinärangelegenheiten des Landratsamts koordiniert daher eine Reihe präventiver Maßnahmen und trifft Vorbereitungen für den Ernstfall. Mit Plakaten, Flyern und Informationsschreiben wird versucht, die Öffentlichkeit auf die ASP und die möglichen Wege ihrer Verbreitung aufmerksam zu machen. Personengruppen wie Jäger, Fernfahrer und

Landwirte, die durch umsichtiges Verhalten einen Ausbruch der Seuche verhindern können, erhalten über Anschreiben und Vorträge spezielle Informationen. Zur Früherkennung eines Ausbruchs werden außerdem laufend Blutproben von Haus- und Wildschweinen entnommen und auf das Virus hin untersucht.

Ferner entstehen im Alb-Donau-Kreis derzeit sechs Verwahrstellen für verendete Wildschweine und Wildschweinabfälle. An diesen Sammelplätzen können Wildschweine - Kadaver und Innereien - sicher gelagert werden, bis eine Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanlage erfolgt.

Verwahrstellenstandorte werden in Langenau, Westerstetten, Merklingen, Schelklingen-Justingen, Ehin-

gen und Dietenheim eingerichtet. Überdies sollen mehrere so genannte Bergeteams installiert werden, die im Bedarfsfall schnell und hygienisch sicher tot aufgefundene Wildschweine aus dem Wald bergen und beproben sollen, so dass schnellstmöglich Erkenntnisse über die Todesursache gewonnen werden können.

Eine Verwahrstelle besteht aus einer Kühlzelle und einem Edelstahlcontainer, die beispielsweise in einer Fertiggeraue witterungsgeschützt untergebracht sind. Für einen hygienischen Betrieb wird fließend Wasser und Desinfektionsmittel bereitgestellt. Die Verwahrstelle befindet sich in einem umzäunten Bereich, der für die Jagdausübungsberechtigten einen 24-Stunden-Zugang bieten wird.

## Meldepflichtiger Antibiotika-Einsatz

Durch das vermehrte Auftreten von resistenten Erregern in der Medizin besteht die Gefahr, dass für bestimmte Krankheiten keine wirksame Therapie mehr zur Verfügung steht. Deshalb muss verhindert werden, dass durch unsachgemäße oder unnötig eingesetzte Antibiotika weitere Resistenzen entstehen. Trotzdem muss die Behandlung kranker Tiere auch weiterhin möglich sein. Der Gesetzgeber hat mit der 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes 2014 die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen.

Ab einer bestimmten Betriebsgröße müssen die Tierhalter jeden Einsatz von Antibiotika in einer zentralen Datenbank melden. Im Abgleich mit dem von ihnen gemeldeten Tier-

zahlen wird dann halbjährlich die Therapiehäufigkeit im Bundesschnitt und für den jeweiligen Betrieb berechnet. Den Tierhaltern wird dann mitgeteilt, wie sie im Vergleich zum bundesweiten Schnitt liegen. Dazu werden die Betriebe in Kategorien eingeteilt. Liegen Betriebe in der Therapiehäufigkeit, also beim Antibiotikaeinsatz, oberhalb von 75 Prozent aller Betriebe (Kategorie II), müssen sie der Veterinärbehörde Pläne zur Optimierung ihrer Haltung vorlegen.

Im Alb-Donau-Kreis sind derzeit rund 400 Betriebe nach dem Arzneimittelgesetz meldepflichtig. Davon sind in den vergangenen Jahren rund 15 Prozent in Kategorie II eingestuft worden.



Verwahrstelle für tote Wildschweine.

## Rückstandsproben bei tierischen Erzeugnissen

Der Nationale Rückstandskontrollplan wird jährlich durch die Bundesbehörden neu erstellt und gibt für jeden Landkreis die Anzahl und die Art der zu erhebenden Proben vor. Die Proben werden bei lebenden Tieren und deren Erzeugnissen erhoben (beispielsweise Blut, Urin, Eier oder Honig) und auf verschiedene Verunreinigungen wie Arzneimittelrückstände und Pflanzenschutzmittel untersucht. Im Alb-Donau-Kreis sind dies jährlich über 100 Proben. Alle bisher in diesem Jahr ausgewerteten Proben waren negativ, also rückstandsfrei beprobt worden.



Probe aus einem Milchtank  
Versendung ins Labor.

## Trichinenuntersuchungsstellen im Landkreis

Trichinen sind Parasiten, die beim Verzehr von rohem Muskelfleisch infizierter, empfänglicher Tiere wie beispielsweise Haus- und Wildschweine aufgenommen werden können. Die im Verdauungstrakt aus dem Muskelfleisch herausgelösten Trichinenlarven wandern letztlich über die Blutbahn beim neuen Wirt in gut durchblutete quergestreifte Muskulatur ein, zerstören diese teilweise und verkapseln sich in Fasziennähe. Dies führt letztlich zu schweren körperlichen Symptomen mit extremer Müdigkeit, Fieber, Verdauungsstörungen und schließlich stark schmerzhaften, muskulären Problemen.

Deshalb muss Fleisch von Tieren, die für diesen gefährlichen, parasitierenden Fadenwurm empfänglich sind (wie insbesondere Schweine) auf

Trichinen untersucht werden. Denn nur so lässt sich sicher eine Ansteckung des Menschen durch den Verzehr rohen Muskelfleisches ausschließen.

Heute kommen trichinenpositive Proben fast ausschließlich bei Wildschweinen vor. Durch die stärkere Bejagung des Schwarzwilds im Rahmen des erhöhten Abschussplanes zur Verhinderung der Afrikanischen Schweinepest fallen derzeit vermehrt Trichinenproben aus dieser Spezies an.

Im Alb-Donau-Kreis sind insgesamt 11 Untersuchungsstellen bei amtlichen Tierärzten und Fachassistenten zur Untersuchung auf Trichinen eingerichtet. Hier werden auch die von den Jägern in der Regel selbst entnommenen Muskelproben zur Untersuchung abgegeben.



Zertifizierte Trichinenuntersuchung im Labor  
des Fachdienstes Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten.